

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Bahnübergang Schönauer Ring / Jenaer Straße, barrierefreier
Ausbau mit einer technischen Sicherung nach BOStrab § 20“**

**Gz.: 32-0522/1267
Vom 24. März 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 23. Februar 2021 einen Antrag auf Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gestellt.

Die Leipziger Verkehrsbetriebe planen in der Stadt Leipzig im Stadtteil Grünau die Sicherung der bestehenden Kreuzung der Gleisanlagen der Linie 8 mit der Jenaer Straße in Höhe von deren Einmündung in den Schönauer Ring. Die nächste Haltestelle befindet sich eingangs und ausgangs der benachbarten Gleisschleife Grünau-Nord in einem Abstand von etwa 150m bzw. 250m zum Bahnübergang an der Jenaer Straße. Die Straßenbahnen der Linie 8 verkehren im 10-Minuten-Takt auf einem besonderen Bahnkörper mit einem Gleis pro Fahrtrichtung.

Der bestehende Bahnübergang ist derzeit ungesichert und soll mit einer Lichtsignalanlage gemäß § 20 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410) geändert worden ist (BOStrab), gesichert werden. Die Geometrie der Kreuzung der Gleisanlage mit der Jenaer Straße wird nicht geändert. Die bestehende Fußgängerfurt auf der westlichen Seite des Bahnübergangs wird mit einem taktilen Blindenleitsystem und akustischen Signalelementen an der vorgesehenen Lichtsignalanlage ausgerüstet; die akustischen Signale können von Menschen mit entsprechender Behinderung über Taster angefordert werden. Der Gehweg wird in diesem Bereich insgesamt auf die Regelbreite von 2,50m ausgebaut.

Das Vorhaben „Bahnübergang Schönauer Ring / Jenaer Straße, barrierefreier Ausbau mit einer technischen Sicherung nach BOStrab § 20“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 18. März 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die Straßenbahntrasse wird im Bestand belassen einschließlich des bereits versiegelten Straßenquerschnitts im Bereich der Kreuzung mit der Jenaer Straße,
- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,
- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Wohnbebauung und bereits vorhandener Verkehrsanlagen,
- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des betroffenen geographischen Gebietes,
- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Umkehrbarkeit und die geringe Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar.

Leipzig, den 24. März 2021

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung